

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz – Drucksachen 13/8641, 13/8958 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. November 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz zu überarbeiten.

Der Bundesrat stellt fest, daß das Gesetz gemäß Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses

Die Gegenäußerung der Bundesregierung hat die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 26. September 1997 im einzelnen dargelegten Bedenken, warum das Vorhaben verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch äußerst problematisch, fachlich unausgewogen und weitgehend entbehrlich ist sowie die Stellung der Länder im atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren schwächt, nicht auszuräumen vermocht. Der Bundesrat hält deshalb das Gesetz für ein falsches Signal und bekräftigt seine Ablehnungsgründe aus dem Beschluß vom 26. September 1997, BR-Drucksache 610/97 (Beschluß).

Weiterhin ist der Bundesrat der Auffassung, daß die in Artikel 1 Nr. 22 vorgesehene Regelung den Einigungsvertrag verletzt, weil es sich bei der in § 57a Atomgesetz enthaltenen Befristung um ein Reservatsrecht im Sinne von Artikel 44 des Einigungs-

vertrages handelt. Der Einigungsvertrag gilt gemäß seinem Artikel 45 Abs. 2 seit dem 3. Oktober 1990 als Bundesrecht fort. Er stellt zugleich einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der seinerzeitigen DDR dar. Artikel 44 Einigungsvertrag bestimmt zur Sicherstellung bestimmter Rechte, daß diese zugunsten der DDR oder der neuen Länder von jedem dieser Länder geltend gemacht werden können.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 26. September 1997 deutlich gemacht, daß er bereit ist, die notwendige Umsetzung von EU-Recht kurzfristig mitzutragen. Die Bundesregierung ist der Aufforderung, entsprechende Initiativen zu ergreifen, nicht nachgekommen. Der Bundesrat bekräftigt indes seine Bereitschaft, im Rahmen der geforderten Überarbeitung des Gesetzes hier zu einer Lösung zu kommen.

Begründung zur Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit

Mit Beschluß vom 26. September 1997 hat der Bundesrat die für ihn maßgebenden Gründe, warum das Gesetz der Zustimmung bedarf, bereits im einzelnen genannt, BR-Drucksache 610/97 (Beschluß). Die Gegenäußerung der Bundesregierung vermag insoweit nicht zu überzeugen. Inzwischen liegt auch ein rechtswissenschaftliches Gutachten vor, das nach eingehender Prüfung zum gleichen Ergebnis gelangt ist.

